

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten Ewald, Hänel, Baatz, Bramfelder Chaussee 1, 22177 Hamburg wird hiermit in Sachen
gegen _____ wegen _____ Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (auch §§ 81 ff. ZPO) einschl. zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 I StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger und Versicherer).
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit insbesondere zur Abtretung von Forderungen.
6. Der Auftraggeber tritt Ansprüche auf Erstattung der Anwaltskosten als notwendige Auslagen gegenüber Dritten zur Sicherung an oben genannte Rechtsanwälte ab.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerung-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder aus sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Vollmacht erstreckt sich auch darauf, erhaltene Gelder an berechtigte Dritte für den Mandanten auszukehren und ggf. Abtretungen zu unterzeichnen.

Datum

Unterschrift

VEREINBARUNG und ABTRETUNG

Mit den Rechtsanwälten Ewald, Hänel, Bramfelder Chaussee 1, 22177 Hamburg wird hiermit in Sachen
gegen _____ wegen _____

folgendes vereinbart:

1. Der Auftraggeber beauftragt die Rechtsanwälte Ewald pp., ggf. nach Aufforderung durch Dritte, z.B. Versicherer, Ermittlungsakten diesen auch dann zuzusenden, wenn Belastendes über den Auftraggeber darin enthalten ist, damit etwaige Ansprüche beschleunigt bearbeitet werden können.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte Ewald pp. in gleicher Angelegenheit auch weitere Auftraggeber, z.B. Beifahrer vertreten, wobei eine Interessenkollision möglich ist.
3. Der Auftraggeber tritt Forderungen auf Zahlung gegen Dritte in dieser Sache bis zur Höhe der Rechtsanwaltsvergütung nach RVG gemäß folgender Vergütungsvereinbarung zur Sicherung an die Rechtsanwälte Ewald pp. ab.
4. Erfüllungsort für die Tätigkeit der Rechtsanwälte Ewald pp. ist der Sitz der Kanzlei.

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Es wird vereinbart, dass die Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) – i. d. jeweils aktuellen Fassung - abrechnen und in Zivilsachen der anwaltlichen Vergütung weder Betragsrahmen noch Festgebühren zu Grunde zu legen sind, sondern die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind. In Straf-/Owi-sachen wird die Abrechnung im Minimum nach der Mittelgebühr vereinbart. Der Auftraggeber stimmt einer Festsetzung der Gebühren durch das Gericht zu. Der Auftraggeber erklärt, dass er Gelegenheit hatte vom RVG samt Kostenverzeichnis Kenntnis zu nehmen. Für reine Beratungssachen vereinbaren die Parteien gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass die Rechtsanwälte für die Beratung eine 1,0-Gebühr gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung erhalten. Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Beratungsgebühr auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen. Die Beratungsgebühr erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Ausöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG.

Die Parteien vereinbaren, dass bei Prozesskostenhilfe (PKH)-Mandaten anfallende Reisekosten nach RVG vom Auftraggeber insoweit zu zahlen sind, als keine Erstattung aus der Staatskasse erfolgt. Bei nachträglicher Aufhebung der PKH wird vereinbart, dass die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als besondere Angelegenheit abgerechnet werden kann.

Datum

Unterschrift

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung der Rechtsanwälte Ewald pp. wird auf 500.000,-€ je Schadensfall beschränkt.

Datum

Unterschrift